

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
19/110

Status:

öffentlich

Verhinderung und Rückbau von Schottergärten

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Bauausschuss		Vorstellung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Vorstellung	nicht öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Qualitätsmerkmal "Familiengerechte Kommune":

keine Auswirkungen

Sachverhalt:

Der Antrag der „Fraktion Bündnis 90 Die Grünen“ Drs.Nr.18/257 wurde in der Verwaltungsausschusssitzung am 28.1.2019 behandelt. Hierbei wurde beschlossen , dass die flächige Gestaltung von Hausgärten mit Steinen, Kies, Schotter oder ähnlichen Baustoffen in künftigen Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen werden sollen.

Parallel soll eine Aufklärungskampagne ins Leben gerufen werden, um bestehende Schottergärten zurückzubauen und Alternativen aufzuzeigen, um dieses in pflegeleichte aber sinnvolle ökologische Oasen umzugestalten.

Eine Prüfung der gesetzlichen Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO.) hat hierbei gezeigt, dass in §9 Abs. 2 bereits die Regelung enthalten ist, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke als Grünflächen zu nutzen sind, soweit sie nicht für andere Nutzungen erforderlich sind. Diese Regelung schließt die flächige Gestaltung von Hausgärten mit Steinen , Kies und Schotter generell aus. Sollte die Bauaufsicht davon Kenntnis erlangen, dass u.a. Grundstücke dem öffentlichen Baurecht widersprechen, kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind.

Unabhängig davon kann die Stadt zusätzlich eine Festsetzung im Rahmen örtlicher Bauvorschriften in Bebauungsplänen aufnehmen, die insbesondere die Gestaltung der Vorgärtenbereiche regelt. Dies ist bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 349 westlich Spiegelhörner Weg erfolgt.

gez. Windhorst